



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
DES INSTITUTS FÜR  
WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

genehmigt durch Beschluss des Senats auf der 68. Sitzung am 13.02.2002  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2002 vom 22.03.2002, S. 12  
Änderung genehmigt durch Ersatzvornahme des Präsidenten vom 30.05.2002

Änderung genehmigt in der  
206. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.12.2010  
genehmigt in der 176. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2012 vom 20.06.2012, S. 274

Änderung beschlossen in der  
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020  
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 220

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	3
§ 2	Ausstattung .....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz .....	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands .....	4
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung .....	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	4
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	4
§ 9	Ehrenmitglieder (Honorary Fellows) .....	5
§ 10	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen .....	5
§ 11	Inkrafttreten .....	5

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Wirtschaftsstrafrecht ist eine Organisationseinheit des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Sinne von § 36 Absatz 2 NHG und § 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht mit ihren verfahrensrechtlichen Bezügen und dem Internationalen Strafrecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) <sup>1</sup>Das Institut besteht aus drei Abteilungen, die jeweils von den Inhaberinnen oder Inhabern der dem Institut zugeordneten strafrechtlichen Professuren geleitet werden:
  - a) Allgemeines und besonderes Wirtschaftsstrafrecht,
  - b) Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht,
  - c) Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung.<sup>2</sup>Dem Institut ist zudem die Professur für Chinesisches Recht zugeordnet.
- (4) Das Institut arbeitet in ständiger Kooperation mit dem „Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien“ (ZEIS) zusammen, das eine eigenständige Forschungsstelle innerhalb des Instituts darstellt.

## § 2 Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmitteln sowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss des Senats nach § 96 Absatz 2 Nr. 4 NHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.03.1998 vom 13.02.2002 sowie den seitdem am Fachbereich eingerichteten Professuren für Strafrecht und der Professur für Chinesisches Recht.

- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Wirtschaftsstrafrecht wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechend § 16 Absatz 4 Satz 3 NHG haben die Angehörigen der Universität Osnabrück kein Wahlrecht.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an
  - a) drei Mitglieder der Professorengruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Die oder der Vorsitzende übt bei Abstimmungen und Wahlen ein doppeltes Stimmrecht aus.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu d) ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 01.04. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2003.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

## **§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

## **§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die er nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder (Honorary Fellows)**

- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlern und anderen nicht der Universität Osnabrück angehörigen Personen, die sich in besonderem Maß in Forschung oder Lehre auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ausgezeichnet haben, den Titel eines Ehrenmitglieds (Honorary Fellow) verleihen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 10 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.